

Satzung zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Nürnberg

Aufgrund von Art. 21 S. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), und dem Kodex der DFG „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019) erlässt die Technische Universität Nürnberg (UTN) folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	3
Abschnitt I Regeln für gute wissenschaftliche Praxis	3
§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich	3
§ 2 Einzelne Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	4
§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich tätigen Mitglieder	4
§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung	4
§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten	5
§ 6 Early Career Researchers	5
§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung	6
§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung	6
§ 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen	7
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung, Nutzungsrechte	7
§ 11 Dokumentation	8
§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	9
§ 13 Autorschaft und Herausgeberschaft	10
§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	11
Abschnitt II Ombudswesen	11
§ 15 Ombudspersonen	11
§ 16 Ombudstätigkeit	12
Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	13
§ 17 Allgemeine Regeln für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	13
§ 18 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens	14
§ 19 Konsultation der Ombudsperson	16
§ 20 Vorprüfung	16
§ 21 Research Integrity Committee	17
§ 22 Ablauf der förmlichen Untersuchung	17
§ 23 Abschluss des Verfahrens	18
§ 24 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen	19
§ 25 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule	20
Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung; Verkündung; Ausserkrafttreten einer vorherigen GWP-Satzung oder -Ordnung	20
§ 26 Inkrafttreten	20

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet das Fundament einer redlichen, resilienten und nachhaltigen Wissenschaft. Ihr kommt auch im Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft insofern besondere Bedeutung zu, als sie die wissenschaftliche Arbeit und den daraus hervorgehenden Erkenntnisgewinn erst legitimiert und ihm so Vertrauenswürdigkeit verleiht. Für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellt die Eigenschaft der wissenschaftlichen Integrität eine Grundvoraussetzung ihrer Arbeit dar, die durch kein Regelwerk zu ersetzen ist, sondern vielmehr gelebt und gelehrt wird. Damit gute wissenschaftliche Praxis an einer Universität als Teil ihres Selbstverständnisses verankert und somit nachhaltig ihre Wirksamkeit gegen Manipulation von und Missbrauch in der Forschung entfalten kann, bedarf es geeigneter Vorbilder und Rahmenbedingungen. Dadurch kann Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingedämmt und erschwert werden.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses setzen die nachfolgenden Regelungen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 für die Technische Universität Nürnberg (im Folgenden „UTN“) entsprechend um.

Abschnitt I Regeln für gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) ¹Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der UTN tätig sind, sind auf die Einhaltung der nachstehenden Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Diese Verpflichtung gilt auch für alle Mitglieder und Angehörigen der UTN, die mit wissenschaftlichen sowie wissenschaftsnahen Aufgaben betraut sind, einschließlich Studierenden. ³Darüber hinaus findet diese Satzung auch Anwendung auf Personen, die in einem wissenschaftlichen Qualifikationsvorhaben von einem Mitglied der UTN betreut werden, auch wenn sie selbst nicht Mitglieder der UTN sind.
- (2) Diese Satzung gilt auch für ehemalige Mitglieder und ehemalige Promovierende der UTN, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der UTN betrifft.
- (3) ¹Die einzuhaltenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den Mitgliedern und Angehörigen der UTN auf ihrer Internetpräsenz bekanntgegeben. ²Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle arbeitsrechtlich angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen gesondert aufmerksam gemacht.
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Einzelne Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Die Mitglieder der UTN verpflichten sich zu allgemeinen und in ihren Disziplinen anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. ²Dazu gehört es insbesondere,
 1. lege artis (d.h. entsprechend dem Stand und den anerkannten Regeln der Wissenschaft) zu arbeiten,
 2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
 3. den Forschungsprozess und seine Resultate korrekt und umfassend zu dokumentieren,
 4. sich kritisch und ergebnisoffen mit ihrer Forschung auseinanderzusetzen und diese konsequent und reflektiert zu hinterfragen,
 5. verantwortungsvoll mit Autor- und Herausgeberschaft umzugehen und Ehrenautorschaften auszuschließen,
 6. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (2) ¹Jedes Mitglied der UTN leistet einen genuinen Beitrag zur gemeinsamen Etablierung einer Kultur der wissenschaftlichen Integrität an der Universität. ²Dazu gehört neben der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch ihre Vermittlung im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich tätigen Mitglieder

- (1) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Ausbildung.
- (2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein. ²Sie verfolgen ihre Arbeit erkenntnisoffen und zeichnen sich durch Risikobereitschaft und wissenschaftsbasierter Experimentierfreude aus.
- (3) ¹An der UTN aktualisieren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen regelmäßig ihre Kenntnisse der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und des Forschungsstandes in ihrem Fach. ²Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Early Career Researchers unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 4 Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

- (1) ¹Der Universitätsleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung und Vermittlung der guten wissenschaftlichen Praxis an der UTN zu. ²Sie wird dabei von den Departments, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Organen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle unterstützt.
- (2) ¹Die Universitätsleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur etabliert. ²Auf diese Weise schafft sie die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

- (3) ¹An der UTN sind transparente Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, auch um nicht wissentliche Einflüsse weitestmöglich zu vermeiden (unconscious bias). ²Chancengleichheit, Gleichstellung der Geschlechter sowie Diversität und Vielfältigkeit bekommen dabei besondere Bedeutung.
- (4) Für die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen sind adäquate Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert.

§ 5 Verantwortung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitseinheiten

- (1) Die Größe, Organisation und Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen kann und sich alle Mitglieder ihrer Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (2) ¹Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich. ²Sie stellt durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicher, dass die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht und der Qualitätssicherung einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Arbeitseinheit eindeutig zugewiesen sind, allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte sowie Pflichten bewusst sind und diese von den jeweils Verantwortlichen tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt.
- (4) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Universität eingebetteten Förderung der Karrieren des wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Personals sowie die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Integrität.

§ 6 Early Career Researchers¹

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen („Early Career Researchers“) genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung und werden so befähigt, ihre Karriere zunehmend als Teil der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbständig zu gestalten. ²Zu diesem Zweck wirken alle wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungs- oder Betreuungsfunktion darauf hin,
 - a. die individuelle fachliche und überfachliche Weiterqualifikation von Early Career Researchers aktiv zu unterstützen.
 - b. den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu

¹ Der Begriff „Early Career Researchers“ (oft auch: „Early Stage Researchers“) ist nicht eindeutig definiert. In Anlehnung an die von der [Europäischen Kommission vorgenommene Unterteilung in vier Karrierephasen in der Wissenschaft](#) bezieht sich der Begriff unserem Verständnis nach jedoch im Kern auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Karrierephasen R1 (bis zum Abschluss der Promotion) und R2 (Promovierte in den ersten Jahren nach Abschluss der Promotion), erscheint aber in bestimmten Fällen auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Karrierephase R3 (Promovierte, die bereits ein gewisses Maß an Unabhängigkeit erlangt haben) zutreffend.

ermöglichen

- c. Early Career Researchers einen ihrer Karrierestufe angemessenen Status mit entsprechenden Entwicklungs-, Mitwirkungs- und Gestaltungsrechten zu gewähren.
 - d. Early Career Researchers die jeweils benötigten materiellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- (2) ²Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Early Career Researchers sind ihrerseits zu verantwortungs-, vertrauens- und respektvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ²Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll nach der Praxis der jeweiligen Fachdisziplin dokumentiert sein.
- (3) Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie der Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern einerseits und Early Career Researchers andererseits werden der Abschluss entsprechender Vereinbarungen, das Führen regelmäßiger Entwicklungsgespräche und die Einführung weiterer geeigneter qualitätssichernder Maßnahmen empfohlen.

§ 7 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

- (1) ¹Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfordert einen mehrdimensionalen Ansatz. ²Neben der rein wissenschaftlichen Leistung können weitere relevante Aspekte, wie Engagement in der Lehre und akademischen Selbstverwaltung, der Wissenschaftskommunikation oder dem Wissens- und Technologietransfer Berücksichtigung finden. ³Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden nach sorgfältiger Prüfung angemessen einbezogen.
- (2) ¹Die Bewertung der Leistung erfolgt in erster Linie nach qualitativen Maßstäben, die ebenso disziplinspezifischen Kriterien berücksichtigen. ²Quantitative Indikatoren können nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.
- (3) Dies gilt insbesondere für Zielvereinbarungen und Evaluierungen im Rahmen von Karriereaufstiegsverfahren, wie in der Tenure-Satzung zur Regelung der Karriereaufstiegsverfahren zwischen den professoralen Karrierestufen an der Technischen Universität Nürnberg, festgelegt.

§ 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses lege artis aus. ²Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt.
- (2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Die Entwicklung neuer Forschungsfragen setzt somit in der Regel eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus. ³Die Universitätsleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Strukturen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.

- (3) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. ²Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (4) ¹Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. ²Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (5) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN nutzen zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden. ²Dabei berücksichtigen sie, dass die Anwendung einer Methode in der Regel Fachwissen und spezifische Kompetenzen erfordert. ³Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf Anstrengungen zur Etablierung von Standards.
- (6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (7) ¹Die Reflexion der Geschlechter- und Vielfaltsdimensionen bezieht sich auf die forschende Person, die untersuchten Personen, die von einer Umsetzung der Forschungsergebnisse betroffenen Personen, die untersuchten Tiere und das von Menschen oder Tieren entnommene Material. ²So vorzugehen dient dazu, "blinde Flecken" zu vermeiden und die wissenschaftliche Qualität der Ergebnisse zu erhöhen.
- (8) ¹Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist die Darstellung von öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen bzw. Erkenntnissen in einer Form, die es anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht, diese Ergebnisse zu prüfen und ggf. zu reproduzieren bzw. zu bestätigen oder zu falsifizieren oder aber mittels einer Beschreibung von Materialien, Methoden und Interpretationsweg nachzuvollziehen. ²Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

§ 9 Beteiligte Akteure, Verantwortlichkeiten, Rollen

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsstützenden Mitarbeitenden müssen zu jedem Zeitpunkt klar sein.
- (2) Die Beteiligten legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung, Nutzungsrechte

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. ²Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. ³Sofern

erforderlich werden vor Start des Forschungsvorhabens Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt. ⁴Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an hervorgegangenen Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

- (2) ¹Die Universitätsleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Die Universitätsleitung entwickelt verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik.
- (3) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere bei sicherheitsrelevanter Forschung („dual use“). ²Forschungsfolgen und Risiken werden dabei gründlich identifiziert, abgeschätzt und bewertet, ethische Implikationen der Forschung beurteilt.
- (4) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den Daten und Ergebnissen, die aus dem Forschungsvorhaben hervorgehen. ²Dies gilt vor allem dann, wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Einrichtung wechseln und die generierten Daten für die Forschung verwenden möchten. ³Die Nutzung steht vor allem der verantwortlichen Wissenschaftlerin bzw. dem verantwortlichen Wissenschaftler, die bzw. der sie erhebt, zu, soweit keine gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Regelungen einem solchen Nutzungsrecht entgegenstehen. ⁴Nicht mehr an der UTN beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern soll ein Zugang zu Forschungsdaten und -materialien, an deren Erarbeitung sie beteiligt waren, ermöglicht werden, soweit die UTN diese vorhält. ⁵Bei laufenden Forschungsprojekten entscheiden die Nutzungsberechtigten einvernehmlich und insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob und wie Dritten der Zugang zu den Daten ermöglicht wird.

§ 11 Dokumentation

- (1) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. ²Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- (2) ¹Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. ²Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.
- (3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 4 und 8 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) ¹Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. ²Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) ¹Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. ²Sie prüfen und entscheiden in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen, sofern dem keine Rechte Dritter entgegenstehen (insbesondere Datenschutz, Urheberrecht, Know-how), Patentanmeldungen in Aussicht stehen oder es sich um Auftragsforschung oder sicherheitsrelevante Forschung handelt.
- (2) ¹Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld. ²Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft. ³Neben Publikationen in Büchern und Aufsätzen in Fachzeitschriften zählen hierzu insbesondere auch wissenschaftliche Beiträge in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs. ⁴Die Qualität eines wissenschaftlichen Beitrags hängt nicht vom Publikationsorgan ab.
- (3) ¹Ergebnisse, die öffentlich zugänglich gemacht werden, werden vollständig und nachvollziehbar beschrieben. ²Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist. ³Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. ⁴Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. ⁵Selbstprogrammierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies möglich und zumutbar ist. ⁶Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. ⁷Ebenso werden Arbeitsabläufe umfänglich dargelegt und die Methoden exakt beschrieben.
- (4) ¹Für die Verfassung von wissenschaftlichen Publikationen sind – unter Berücksichtigung von anerkannten fachspezifischen Standards – folgende Vorgaben zu beachten:
 1. ¹Einschlägige Publikationen anderer Autorinnen und Autoren sowie Ideen anderer Forschender sind zu zitieren. ²Ausnahmen bei der Zitierpflicht gibt es bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen, wenn disziplinspezifisch darauf verzichtet werden kann. ³Selbstzitationen sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
 2. ¹Die Bezeichnung als „Originalveröffentlichung“ kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zukommen. ²Demzufolge ist die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen, z.B. in Kongressunterlagen, nur unter Offenlegung der Veröffentlichung der Originalarbeit gestattet.
 3. ¹Die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen wird auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. ²Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden.
 4. ¹Ergebnisse, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autorinnen und Autoren stützen, ebenso wie Ergebnisse, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autorinnen und Autoren widersprechen, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden. ²Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten oder Fehler in Veröffentlichungen sind zu berichtigen. ³Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler

Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. ⁴Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

- (5) ¹Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus Drittmittelprojekten bestimmt sich nach den Regelungen des jeweils zu Grunde liegenden Vertrags bzw. der Zuwendungsbestimmungen. ²Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN sind für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.

§ 13 Autorschaft und Herausgeberschaft

- (1) ¹(Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor ist nur, wer in ihrem oder seinem Fachgebiet einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der UTN in wissenschaftserheblicher Weise an
1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 3. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. am Entwurf oder an der kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (2) ¹Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. ²Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. ³Folgende Beiträge reichen nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:
1. rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
 2. Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
 3. Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
 4. lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 5. lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
 6. alleiniges Lesen der Publikationsvorlage ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts.

²Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden.

- (3) Die gemeinsame Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets.
- (4) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 14 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Integres Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.
- (2) ¹Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der UTN, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.
- (3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Abschnitt II Ombudswesen

§ 15 Ombudspersonen

- (1) ¹An der UTN existieren eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson. ²Die Stellvertretung wird für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich der an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. ³Bei Besorgnis der Befangenheit findet Art. 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Landes Bayern entsprechende Anwendung. ⁴Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.
- (2) ¹Zu Ombudspersonen bzw. Stellvertretungen können integre und leitungserfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Betreuung der Early Career Researchers verfügen. ²Bei der Bestellung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. ³Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Untersuchungskommission oder der Universitätsleitung der UTN sein. ⁴Nur eine Person, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Department Chair oder Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter, gezwungen ist, kann bestellt werden.

- (3) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden durch die Gründungskommission gewählt. ²Der Wahl soll ein Vorschlag aus dem Präsidium vorausgehen.
- (4) ¹Die Amtszeit einer Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt drei Jahre. ²Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung erhalten von der Leitung der UTN die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der amtierenden Ombudsperson und ihrer Stellvertretung ergriffen werden.

§ 16 Ombudstätigkeit

- (1) ¹Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung nehmen die Ombudstätigkeit nach § 19 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Universitätsleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Ombudstätigkeit erfolgt ehrenamtlich und vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) ¹Die Ombudsperson kann von jedem angerufen werden, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UTN darzulegen (Hinweisgeber oder Hinweisgeberin). ²Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. ³Die Information über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege anzufertigen. ⁴Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Universität die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) ¹Die Universitätsleitung trägt dafür Sorge, dass die lokale Ombudsperson und ihre Stellvertretung an der UTN bekannt sind. ²Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Person werden auf den Internetseiten der UTN und in entsprechenden Informationsveranstaltungen bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Ombudsperson berät als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. ²Sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) ¹Die Ombudsperson nimmt Anfragen vertraulich entgegen. ²Sie greift überdies von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie gegebenenfalls auch über Dritte Kenntnis erlangt. ³Bei einem Anfangsverdacht leitet die Ombudsperson Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die ermittelnde Person an der UTN nach Abschnitt III weiter.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 17 Allgemeine Regeln für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) ¹Die UTN geht jedem substantiierten Hinweis auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer aktuellen oder ehemaligen Mitglieder nach, wenn die betreffenden Arbeiten oder Leistungen an der UTN entstanden sind. ²Eine Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Rahmen der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestandteil von Studiengängen oder Sonstigen Studien i.S.d. Art. 56 Abs. 5 BayHIG sind, obliegt ausschließlich dem StaRs Lenkungsausschuss. ³Vor Abschluss des Promotionsverfahrens gelten für die Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten die Promotionsordnung der UTN.
- (2) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair, transparent und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. ²Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. ³Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) ¹Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. ²Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. ³Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 15 Absatz 1 und 2 wenden. ⁴Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird nur dann überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (4) ¹Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ²Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. ³Bei Early Career Researchers soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ⁴Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. ⁵Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen. ⁶Dies sicherzustellen, liegt in der Leitungsverantwortung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung.
- (5) Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (6) ¹Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. ²Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) ¹Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die

Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne ein schriftliches Einverständnis der hinweisgebenden Person preis.³Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht.⁴Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt.⁴Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt.⁵Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt.⁶Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung.⁷Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der UTN geboten ist.

- (8) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet.²Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.
- (9) Die Vorgänge bedürfen im hinreichenden Umfang der schriftlichen Dokumentation.

§ 18 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler an der UTN in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer unzulässig beeinträchtigt.
- (2) Falschangaben sind insbesondere
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Änderung, Auslassung oder Beseitigung von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag, in Bewerbungsunterlagen, in einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, Kooperation etc.) oder im Rahmen der Berichtspflicht, wenn die Angabe geeignet ist, eine bewertungsrelevante Fehlvorstellung zu erzeugen, wenn also aufgrund der unrichtigen Angabe die Gefahr besteht, dass der Antrag oder die antragstellende Person in den Prozessen Begutachtung und Bewertung mit einer anderen Güte beurteilt wird, als dies ohne die unrichtige Angabe der Fall wäre.
 - d) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- (3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“). Dies gilt auch für Personen in ihrer Funktion als Dienstvorgesetzte und Betreuungsperson.
 - c) unbefugte Verwertung von Daten durch Verfälschung des Inhalts (Verschleierung),
 - d) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - e) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - f) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,
 - g) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine unzulässige Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumentationen, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 - c) Das Verbreiten von wissentlich unwahren und rufschädigenden Behauptungen oder das Verwenden von sachfremden Erwägungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Reputation einer anderen Person herabzusetzen (Rufmord).
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn die Person vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Mitautoren-, Aufsichts- oder Kontrollpflichten vernachlässigt, eine andere Person zu wissenschaftlichem Fehlverhalten angestiftet oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- (6) Ein Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten liegt auch dann vor, wenn Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied vorsätzlich Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (7) ¹Ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß § 18 Abs. 2 bis 6 kann in unterschiedlichem Ausmaß vorliegen. ²Maßgeblich für die Beurteilung sind insbesondere der Grad des Verschuldens (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit), die dem Fehlverhalten zu Grunde liegende Begehungsweise, der damit bezweckte Erfolg sowie die Schwere der Folgen für die vom Fehlverhalten betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen und die Wissenschaft insgesamt.

§ 19 Konsultation der Ombudsperson

- (1) ¹Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß § 15 wenden. ²Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung an die zuständige Ombudsperson weiter.
- (2) Die Ombudsperson legt eine mögliche Befangenheit offen und verweist auf ihre Stellvertretung.
- (3) Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 18 verwirklicht hat.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen (Anfangsverdacht) betraut sie eine fachnahe, universitätsinterne Person (Ermittlungsperson) mit der Vorprüfung.

§ 20 Vorprüfung

- (1) ¹Die Ermittlungsperson prüft, ob und inwieweit die dargelegten Verdachtsmomente ein Fehlverhalten begründen. ²Sofern der Vorwurf nicht plausibel dargelegt ist, wird der informierenden Person Gelegenheit gegeben, den Vorwurf binnen einer Frist von zwei Wochen zu konkretisieren.
- (2) Sofern auch nach Ablauf der Frist kein Anfangsverdacht festzustellen ist, teilt die Ermittlungsperson der informierenden Person unter Angabe einer Begründung mit, dass von einem förmlichen Untersuchungsverfahren abgesehen wird.
- (3) ¹Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gibt die Ermittlungsperson der beschuldigten Person unter Darlegung der Vorwürfe Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. ²Darüber hinaus ist in jeder Verfahrensphase der informierenden und der beschuldigten Person eine Stellungnahme möglich. ³Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. ⁴Die Ermittlungsperson kann von ggf. weiteren Beteiligten unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen einholen. ⁵Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind. ⁶Sofern die Stellungnahme der beschuldigten Person oder einer dritten Person die erhobenen Vorwürfe entkräften, stellt die Ermittlungsperson das Verfahren ein.
- (4) ¹Wird das Verfahren nicht nach Abs. (2) und (3) eingestellt, leitet die Ermittlungsperson zeitnah die förmliche Untersuchung durch das Research Integrity Committee (Kommission für Wissenschaftliche Integrität) ein. ²Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. ³Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.
- (5) Die Entscheidung, ob die formale Untersuchung eingeleitet wird, richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht).

§ 21 Research Integrity Committee

- (1) ¹Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der UTN eine ständige Untersuchungskommission, das Research Integrity Committee, welches fallbezogen zusammentritt. ²Dem Research Integrity Committee gehören 5 Mitglieder einschließlich der vorsitzenden Person an: 2 Professorinnen bzw. Professoren, 1 wissenschaftliche Mitarbeitende sowie eine Vertretung aus dem Legal Team in beratender Funktion. ³Bei der Besetzung sollten die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. ⁴Für jedes Mitglied des Committee – mit Ausnahme der vorsitzenden Person – besteht zudem eine Stellvertretung. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt die Vizegründungspräsidentin bzw. der Vizegründungspräsident für Forschung. ⁶Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Research Integrity Committee und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und Sitzungspolizei wahr. ⁷Das Research Integrity Committee wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz.
- (2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Committee werden ebenso wie ihre Stellvertretungen von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Departments bestellt. ²Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. ³Im Einzelfall kann das Research Integrity Committee bis zu zwei nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (3) ¹Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Committeemitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. ²Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. ³Es entscheidet das Committee unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. ⁴Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (4) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder des Research Integrity Committee haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. ³Das Committee ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (5) ¹Die Mitglieder des Research Integrity Committee und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (6) Die Research Integrity Committee arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (7) Die jeweils aktuelle Besetzung des Research Integrity Committee ist auf den Internetseiten der UTN einsehbar.

§ 22 Ablauf der förmlichen Untersuchung

- (1) ¹Das Research Integrity Committee beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. ²Für die Sitzung wird der angeschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor dem Committee (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. ³Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

⁴Verzichtet die angeschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. ⁵Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

- (2) Das Committee kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht.
- (3) Jede Person, die vor dem Committee angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Das Committee ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) ¹Das Research Integrity Committee prüft selbstständig nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. ²Bei der Prüfung kann sich das Research Integrity Committee zur Sachverhaltsermittlung der eigenen Wahrnehmung (Augenscheinnahme, Urkunden, Gutachten), der fremden Wahrnehmung (Angeschuldigter, Zeugen) oder fremder Fachkunde (Sachverständiger) bedienen.
- (5) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung innerhalb des Committee gefasst worden ist. ²Unbeschadet bleibt die Befugnis des Committee, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. ³Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.
- (6) Das Prüfungsverfahren soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern.
- (7) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 17 Absatz 7 und 8 entsprechend.
- (8) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße kann eine Aussetzung des Verfahrens erfolgen.
- (9) ¹Das Research Integrity Committee legt der Universitätsleitung zeitnah einen abschließenden schriftlichen Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. ²Insbesondere die folgenden Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen:
 - a. Wesentlicher Entscheidungsinhalt
 - b. Eine Sachverhaltsdarstellung
 - c. Die Angabe des Tatbestandes, den die Betroffene oder der Betroffene durch ihr oder sein Verhalten erfüllt hat,
 - d. Eine Darlegung der Beweise, auf die die Feststellung gestützt wird
- (10) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule 30 Jahre aufbewahrt.

§ 23 Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst. ²Bei der Bewertung, ob und wie Verstöße i. S. v. § 18 als wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren sind, ist auch zu berücksichtigen, ob und

in welchem Maße die sich fehlerverhaltende Person selbst Maßnahmen zur Rekonstruierbarkeit, zur Aufklärung und zur Richtigstellung etwaiger eigener Verstöße ergriffen oder zu solchen Maßnahmen beigetragen hat.³Das gilt insbesondere auch, wenn solche Maßnahmen unverzüglich und in geeigneter Weise in Reaktion auf Hinweise Dritter ergriffen worden sind.

- (2) ¹Die Universitätsleitung entscheidet je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens, Sanktionen zur Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Einleitung entsprechender Verfahren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus den verschiedenen Rechtsgebieten. ²Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.
- (3) (Ist die sich fehlerverhaltende Person Mitglied der Universitätsleitung, wird die Entscheidung unter Ausschluss dieses Mitgliedes getroffen.
- (4) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.
- (5) ¹Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. ²Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Universitätsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. ⁴Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 24 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) ¹Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
 - a. Schriftliche Rüge (Abmahnung),
 - b. Aufforderung an die fehlerverhaltende Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - c. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - d. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf bestimmte oder unbestimmte Zeit,
 - e. Gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - f. Gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
 - g. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - h. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,

- i. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe, Beseitigung oder Unterlassung,
- j. Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

²Andere als die in Satz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der fehl-verhaltenen Person verhältnismäßig sind.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 23 Abs. 4 nicht ausgesprochen worden sind.

(3) ¹Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren sowie die beteiligten Herausgeberinnen und Herausgeber verpflichtet. ²Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die UTN die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

§ 25 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

(1) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der UTN wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV Inkrafttreten dieser Satzung; Verkündung; Ausserkrafttreten einer vorherigen GWP-Satzung oder -Ordnung

§ 26 Inkrafttreten

[...] Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.